

# **Richtlinie der Gemeinde Harsum** **über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von** **Jugendarbeit und Jugendpflege**

## **I. Präambel**

Die Jugendpflege in der Gemeinde Harsum soll mit Hilfe der Richtlinien, die im einzelnen dargestellten Ziele erreichen:

- freie Entfaltung des jungen Menschen in Toleranz und Achtung gegenüber seinen Mitmenschen
- Stärkung der Erziehungskraft der Familie
- Minderung sozialer Nachteile
- Schaffung gesellschaftlichen Bewußtseins
- Förderung der Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen

Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit ( § 11 SGB VIII) gehören folgende Bereiche:

- Außerschulische Jugendbildung und insbesondere sozialer, kultureller, politischer und naturkundlicher Bildung
- Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit
- innerdeutsche und internationale Jugendarbeit
- Kinder- und Jugenderholung

Im Rahmen dieser Aufgabenschwerpunkte regeln die nachfolgenden Bestimmungen die Gewährung von finanziellen Hilfen durch die Gemeinde Harsum:

## **II. Allgemeine Bestimmungen**

1. Die Zuwendungen können nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht.
2. Die Zuschüsse der Gemeinde Harsum ergänzen die Zuwendungen des Landkreises Hildesheim und tragen als freiwillige Leistung zur Minderung finanzieller Belastungen für die Jugendlichen bei.
3. Zuschussberechtigt sind alle Teilnehmer an den nachfolgend näher bezeichneten Maßnahmen, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Harsum haben und die zu Beginn der Maßnahme das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Teilnehmer, die das 19., jedoch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben, haben bei der Antragstellung einen Einkommensnachweis beizubringen. Eine Altersbeschränkung gilt nicht für Teilnehmer an Lehrgängen zur Ausbildung als Jugendgruppenleiter/in.

4. Anträge sind grundsätzlich vor Beginn einer Maßnahme bei der Gemeindeverwaltung zu stellen.
5. Maßnahmen,
  - a) die nicht von qualifizierten Leitern/Leiterinnen verantwortet werden oder
  - b) die rein parteipolitischen oder konfessionellen Charakter haben sowie kommerzielle und jugendtouristische Fahrtenwerden nicht bezuschusst.

### **III. Jugenderholungszuschüsse**

1. Zuschüsse werden für die Teilnahme an Jugenderholungsmaßnahmen der gem. §§ 74, 75 SGB VIII anerkannten Jugendgruppen und Verbände, der Freien Wohlfahrtsverbände sowie der Jugendringe gewährt.
2. Anträge auf Gewährung eines Zuschusses für in den Sommerferien durchzuführende Jugenderholungsmaßnahmen müssen vor Beginn der Ferien bei der Gemeindeverwaltung eingegangen sein (Ausschlußfrist).
3. Der Zuschussbetrag wird nach Sichtung aller eingegangenen Anträge unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach Vorbereitung im Jugend-, Sozial- und Sportausschuss durch den Verwaltungsausschuss festgelegt. Die Jugenderholungsmaßnahmen haben dabei Vorrang gegenüber kürzeren Jugendveranstaltungen und Jugendfahrten. i. S. von Ziff. IV.

Der Zuschuss pro Tag und Teilnehmer beträgt höchstens 2,00 €

4. Die Mindestdauer beträgt 8 Maßnahmetage (= 7 Übernachtungen), die Bezuschussung erfolgt für höchstens 28 Maßnahmetage.
5. Der An- bzw. Abreisetag zusammen gelten hinsichtlich der Bezuschussung als einen Tag.
6. Ein Zuschuss kann pro Zuschußberechtigten für eine Jugenderholungsmaßnahme nur einmal im Jahr beantragt werden.

### **IV. Jugendveranstaltungen und Jugendfahrten:**

1. Der Zuschussbetrag wird nach Sichtung aller eingegangenen Anträge unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durch den Jugend-, Sozial- und Sportausschuss festgelegt. Die Jugenderholungsmaßnahmen i. S. von Ziff. III haben dabei Vorrang gegenüber kürzeren Jugendveranstaltungen und Jugendfahrten.

Pro Tag und Teilnehmer wird ein Zuschuß von höchstens 1,50 € gezahlt.

2. Die Mindestdauer beträgt 4 Maßnahmetage (= 3 Übernachtung), höchstens jedoch 7 Maßnahmetage (=6 Übernachtungen).
3. Der An- und Abreisetag zusammen gelten hinsichtlich der Bezuschussung als einen Tag.

4. Ein Zuschuss kann pro Zuschußberechtigten für höchstens 2 Maßnahmen im Jahr gewährt werden

## **V. Internationale Jugendbegegnungen im In- und Ausland:**

1. Begegnungen im Ausland werden bezuschusst, wenn diese nach Maßgabe der Richtlinien über Zuwendungen des Amtes für Jugend und Sport des Landkreises Hildesheim in der jeweils geltenden Fassung förderungsfähig sind.
2. Es werden folgende Gemeindegzuschüsse gewährt:
  - a) bis zu 2,50 €/Tag und Teilnehmer/in aus dem hiesigen Bereich der Gemeinde Harsum bei Begegnungen im Ausland,
  - b) bis zu 2,00 €/Tag und Teilnehmer/in wenn Zuschüsse vom Deutsch-französischen Jugendwerk gezahlt werden,
  - c) bis zu 1,50 €/Tag Begegnungen mit Ausländern im Gemeindegebiet je Teilnehmer der ausländischen Gäste.
3. Der Höchstbetrag des Gemeindegzuschusses wird auf 750,00 € je Maßnahme festgesetzt. Über höhere Zuschüsse entscheidet im Einzelfall der Jugendausschuß.
4. Internationale Jugendbegegnungen, für die Zuschußanträge gestellt werden sollen, sind bis spätestens 1.6. des jeweiligen Jahres bei der Gemeindeverwaltung anzumelden.

## **VI. Jugendgruppen- und Übungsleiter/innen-Lehrgänge, Bildungsveranstaltungen**

1. Es wird ein Zuschuss von bis zu 6,00 €/Tag und Teilnehmer/Teilnehmerinnen, jedoch insgesamt nicht mehr als 50 % der nachgewiesenen Gesamtkosten gewährt.
2. Das Mindestalter der Teilnehmer/Teilnehmerinnen soll bei Jugendgruppenleiter/innen Lehrgängen 16 Jahre, bei Bildungsveranstaltungen 14 Jahre betragen.
3. Die Mindestdauer einer Bildungsveranstaltung bzw. eines Jugendgruppenleiter/innen-Lehrganges muß 6 Seminarstunden bei einer Übernachtung betragen.
4. Ein bezuschussungsfähiger Tag wird bei Durchführung von mindestens 6 Seminarstunden anerkannt, ab 3 Seminarstunden wird ein halber Tag anerkannt. Pro Tag werden nicht mehr als 6 Seminarstunden gefördert.

5. Zuschussanträge bei Teilnahme an Jugendbildungsveranstaltungen oder JugendgruppenleiterInnen-Lehrgängen sind mindestens 1 Monat vor Beginn der Maßnahme bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Dem Zuschussantrag ist ein ausführliches Seminarprogramm, der Finanzierungsplan beizufügen. Der Zuschuss wird erst nach Beendigung der Maßnahme und Vorlage einer Teilnahmebestätigung ausgezahlt.

## **VII. Zuschüsse für Anschaffungen und Investitionen im Rahmen der Jugendarbeit**

1. Die gem. §§ 74, 75 KJHG anerkannten Jugendgruppen und -verbände sowie die Freien Wohlfahrtsverbände und die Jugendringe erhalten für die im Rahmen ihrer Jugendarbeit notwendigen Anschaffungen ab einem Wert von 500,00 € einen Zuschuß in Höhe von 30 v.H. der entstehenden Gesamtkosten. Für Anschaffungen bis zum Wert von 500,00 € sind grundsätzlich die Ortsräte zuständig.
2. Zuschussanträge für das kommende Haushaltsjahr müssen bis zum 30.6. des laufenden Jahres bei der Gemeindeverwaltung schriftlich gestellt werden.
3. Über die zweckentsprechende und sparsame Verwendung des Gemeindeguschusses ist nach Beendigung der Maßnahme ein Verwendungsnachweis zu führen.
4. Nicht bezuschusst werden Anschaffungen von Materialien für die laufende Jugendarbeit, z.B. Verbrauchsmaterialien, Bücher, Kassetten und Unterrichtsmaterialien. Außerdem werden grundsätzlich nicht bezuschusst: Büromöbel, Verwaltungsinventar, Kaffeemaschinen, Kopiergeräte, Fernseher, Musikinstrumente, Notenständer, Uniformen, Personalkosten.

## **VIII. Zuschüsse für Neu- und Umbauten von Jugendheimen:**

Über Zuschüsse für den Neu- und Umbau sowie die Einrichtung von verbandlichen Jugendheimen/-räumen entscheidet im Einzelfall der Verwaltungsausschuss auf Beschlussvorschlag des Jugendausschusses.

## **IX. Inkrafttreten:**

Die Richtlinien der Gemeinde Harsum über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Jugendarbeit und Jugendpflege treten mit Wirkung zum 01.01.2002 in Kraft.

Harsum, den 14.03.2002

**Gemeinde Harsum**

(Heine)  
Bürgermeister

(Moldt)  
Gemeindedirektor